Die Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne der neuen Verfassung des Deutschen Reichs.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Walter Roth

Kammergerichtsreferendar.

Berichterstatter: Professor Dr. Bredt.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1922.

Die Frage nach dem Einfluß des modernen Staats auf kirchliche Verhältnisse ist abhängig von der rechtlichen Stellung, die der Staat den Religionsgesellschaften einräumt.

Diese Stellung ist seit dem 11. 8. 1919 einheitlich für das ganze Reich durch die Bestimmungen der neuen Verfassung über Religionsgesellschaften geregelt worden.

Den für Kirche und Staat wichtigsten Rechtssatz enthält der Artikel 137 Verf.-Urk.

Die dort getroffene Regelung setzt offenbar voraus, daß Religionsgesellschaften in der Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts einen besonderen Vorzug erblicken.

Leider hat die Verfassung es unterlassen, genauer zu umschreiben, was sie unter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts versteht. Dies wäre um so wünschenswerter gewesen, als es einen einheitlichen Typ der Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Praxis nicht gibt.

Auch die Ansichten der Wissenschaft über den Begriff der öffentlichen Korporation gehen weit auseinander. Als Richtschnur für ihre Beurteilung muß die Forderung aufgestellt werden, daß die als begriffsnotwendig hingestellten Kriterien sich in der Praxis auf Religionsgesellschaften anwenden lassen. Aus diesen Gründen kommen solche Theorien nicht in Frage, die sich darauf beschränken, den Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts aus ihrem Unterschied zu denen des privaten Rechts abzuleiten, ohne näher anzugeben, was unter öffentlichem Recht zn verstehen sei.

Einer praktischen Lösung der Frage nähern sich dagegen diejenigen, welche die öffentliche Korporationsqualität erklären wollen mit dem Hinweis auf die solchen Verbänden tätsächlich zustehenden Privilegien. Da es aber Privilegien gibt, durch

deren Fortfall an dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Körperschaft nichts geändert würde, gilt es, diejenigen Rechte zu bestimmen, bei deren Verlust die öffentliche Qualität sofort entfällt, bei deren Verleihung eine öffentliche Körperschaft stets entsteht.

Die herrschende Theorie über den Begriff nimmt eine öffentliche Körperschaft stets dann als gegeben an, wenn die rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Korporation so sind, daß die Korporation dem Organismus des Staats organisch eingegliedert ist.

Das Wort „organischer Zusammenhang" bedarf näherer Erklärung. Nur dann ist die Definition brauchbar, wenn die „organische Eingliederung" in dem Sinne verstanden wird, daß die Korporation im Namen des Staats befugt ist, den Staatsbürgern, soweit sie ihre Mitglieder sind, in Ausübung staatlicher Funktioneu gewisse Befehle zu erteilen. Auf Grund dieser vom Staate verliehenen, also öffentlichen Befugnis tritt die Korporation zu ihren Mitgliedern in ein obrigkeitsähnliches Verhältnis. Sie erhält Anteil am staatlichen Imperium und wird deshalb als öffentliche bezeichnet.

Dieser Anteil äußert sich nun in gewissen Vorrechten. Aus dem Triebe der Selbsterhaltung heraus wird eine Korporation ihre öffentlichen Befugnisse zunächst dazu benutzen, um öffentliche Abgaben von ihren Mitgliedern zu erheben. Deshalb nahm die Reichsverfassung ausdrücklich die Bestimmung auf, daß jede öffentliche Religionsgesellschaft Steuern erheben könne.

Zur Festigung ihrer Organisation und der Grundlage ihres Bestandes bedarf die öffentliche Körperschaft eines gewissen Aufsichtsrechts über ihre Mitglieder. Sie muß in der Lage sein, auf Grund ihrer obrigkeitlichen Befugnisse mit Disziplinarstrafen vorzugehen.

Zur Ausübung der ihr vom Staate eingeräumten Funktionen bedarf die öffentliche Körperschaft des weiteren Funktionäre besonderer Art. Weil diese befugt sind, öffentliche Gewalt auszuüben, bezeichnet man sie als öffentliche Beamte nnd eine organisatorisch verbundene Mehrzahl von ihnen als Behörde. Beamte sind im Gegensatz zu den „Angestellten" eines Privatvereins nur als Organe öffentlicher Körperschaften denkbar.

Die öffentliche Korporation setzt schließlich den Kreis ihrer Mitglieder statutarisch auf Grund von Wohnsitz, Geburt oder sonstiger Merkmale einseitig fest.

Auch die öffentlichen Religionsgesellschaften betrachten jeden Christen ihres Bekenntnisses als ihren Angehörigen solange er nicht auf dem vom Staate vorgeschriebenen Wege seinen Austritt ausdrücklich erklärt hat.

Der gegen diese Auffassung mit dem Hinweis auf die Taufe geltend gemachte Einwand ist nicht stichhaltig. Allerdings ist die Taufe eine wesentliche Vorbedingung für die Mitgliedschaft in beiden Kirchen. Ungetauften versagt die Kirche die Ausübung kirchlicher Rechte. Dafür verzichtet sie aber auch auf jeden Zwang.

Der Staat, in dessen Kirchengesetzen von der Taufe nirgends die Rede ist, muß jedenfalls bereit sein, den Pfarrzwang gegenüber jedem in der Gemeinde geborenen zu schützen, weil und soweit er die Religionsgesellschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkennt.

Aus dieser Stellung der Religionsgesellschaften ergibt sich nun als Korrelat zu ihren Rechten andererseits ein gewisses Kontrollrecht des Staates, das sogar größer ist als das gegenüber gewöhnlichen Vereinen vom Staat beanspruchte.

Zunächst ist es der öffentlichen Körperschaft benommen, ihren vom Staate gutgeheißenen Zweck willkürlich zu ändern. Ganz besonders sind die Religionsgesellschaften verpflichtet, sich nur im Dienst kirchlicher Interessen zu betätigen.

Des weiteren muß der Staat verhüten, daß die kirchlichen Zensiten durch kirchliche Umlagen so sehr belastet werden, daß dadurch die Interessen des Staats als eigener Steuergläubiger geschädigt werden.

Schließlich muß der Staat bei allen Beschlüssen der öffentlichen Religionsgesellschaften seine Untertanen vor Willkür schützen. Es müssen ihre Zwangsmaßnahmen vor staatlichen Verwaltungsgerichten genau wie Beschlüsse staatlicher Behörden auf ihre Rechtmäßigkeit hin nachgeprüft werden können.